



Drucksache: 145/2011

Bezug:

Datum: 22.12.2011

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	11.01.2012	öffentlich
----------------------	---------------	------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Finanzierung von Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Sachverhalt / Problem	Verwendung der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
Ziel	Verbesserung der Chancen bedürftiger Kinder auf Bildung und Teilhabe
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	siehe Haushaltsplanentwurf
<input type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan / Wirtschaftsplan vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Haushaltsstelle:	1.4100, 1.4104, 1.4820 und 1.4985
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	Haushaltsjahr 2012

Neumaier	Dauser	Fuchs	
----------	--------	-------	--

Sachbearbeitung /
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1
(bei finanziellen Auswirkungen,
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

Antrag:

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs bedürftiger Kinder auf Teilhabe und Bildungsförderung hat die Bundesregierung als Alternative zu einer Erhöhung des Regelsatzes bei Kindern das sog. Bildungs- und Teilhabepaket konzipiert. Dieses wurde nach Abschluss eines Vermittlungsverfahrens von Bundestag und Bundesrat am 25.02.2011 im Rahmen des „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII“ beschlossen und am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Ziel des Bildungspakets ist es, diejenigen Kinder direkt zu fördern, welche die Förderung wirklich benötigen. Das Bildungs- und Teilhabepaket stellt eine Abkehr vom Gießkannenprinzip dar.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet mehrere Komponenten. Es soll der Verbesserung der Chancen bedürftiger Kinder dienen und damit auch der Verbesserung ihrer Bildung, der Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer sozialen Integration. Aus diesem Grunde umfassen die Leistungen neben einem Basispaket für den Schulbedarf und direkter Lernförderung auch Mittel für die Förderung der Teilnahme an Kultur-, Vereins- und Ferienangeboten sowie einen Zuschuss für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung und einer gemeinsamen Mittagsverpflegung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Daneben ist bis zum 31.12.2013 ergänzend vorgesehen, gegebenenfalls auch noch die außerschulische Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler in Horten bzw. alternativ Schulsozialarbeit zu fördern.

2. Rechtliche Grundlagen und Volumen der finanziellen Mittel

Das Bildungspaket umfasst für das Jahr 2012 ein Volumen von 730 Millionen €. Die Verwaltungskosten sind für 2012 mit 110 Millionen € veranschlagt. Abgewickelt wird das Bildungs- und Teilhabepaket für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die Job-Center und für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie von Kindergeldzuschlag und/oder Wohngeld durch die Stadt- und Landkreise.

Gesetzliche Grundlage für die finanziellen Regelungen zum Kostenausgleich ist § 46 SGB II. Ausweislich der Regelungen in Absatz 5 und Absatz 6 erhöht sich die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2011 bis 2013 von 28,5 % auf insgesamt 39,8 % pro Jahr. Davon sind 34,4 % für zweckgebundene Leistungen für Unterkunft und Heizung und 5,4 % für die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgesehen.

Die gesetzlichen Regelungen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets finden sich in § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 b Bundeskindergeldgesetz.

Die Verteilung der um 11,3 % erhöhten KdU-Leistungen des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket ist wie folgt vorgesehen:

- 5,4 % - für Leistungen Bildung und Teilhabe
- 5,9 % - für Sonstiges

Unter Sonstiges fällt dabei mit einem Anteil von 2,8 % das bis 31.12.2013 befristete außerschulische Mittagessen für Hortkinder bzw. alternativ Schulsozialarbeit.

Für diesen Bereich gibt es keine Vorgaben des Bundes, wie die Mittelverwendung zu erfolgen hat. Nach Mitteilung des Landkreistages Baden-Württemberg besteht jedoch für die Teilnahme von Hortkindern an einem gemeinsamen Mittagessen ein Rechtsanspruch, während für die Einrichtung von Schulsozialarbeit kein Rechtsanspruch besteht.

3. Situation im Landkreis Heidenheim

Aus der Erhöhung des Bundeszuschusses für die Kosten von Unterkunft und Heizung ergeben sich für den Landkreis Heidenheim im Jahr 2012 voraussichtliche Mehreinnahmen von rund 1.280.000 €.

Anhand der Erfahrungswerte für die Leistungen an Bildung und Teilhabe, welche seit August 2011 ausbezahlt wurden, ist davon auszugehen, dass dem gegenüber die Aufwendungen, die das Job-Center im Jahr 2012 zu leisten haben wird, mit mindestens 1.130.400 € zu Buche schlagen werden. Hinzu kommen die Leistungen an Empfänger von Kindergeldzuschlag und/oder Wohngeld mit voraussichtlich weiteren 241.000 €. Damit liegen die Ausgaben für die direkten Leistungen über den Mehreinnahmen.

Freie Mittel zur Förderung von Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepakt stehen somit, zumindest im Jahr 2012, nicht zur Verfügung.

Für das Jahr 2013 kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Vorgesehen ist daher, die entsprechende Mittelverwendung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2013 erneut zu prüfen.